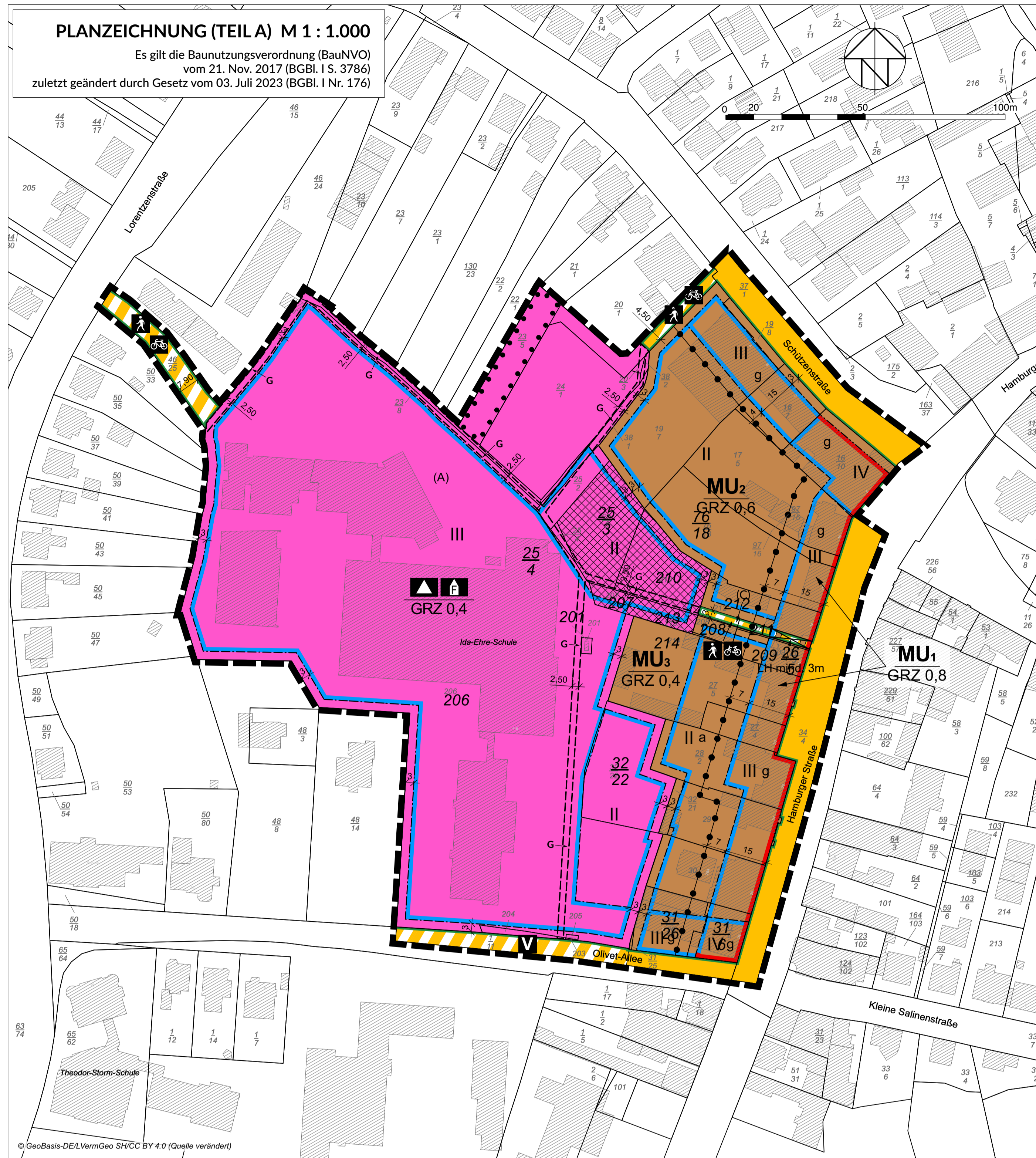


SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23n, 2. ÄNDERUNG

für das Gebiet: Olivet-Allee 2-6 (gerade Nrn.), Hamburger Straße 8-28 (gerade Nrn.) sowie Schützenstraße 2-6 (gerade Nrn.)



PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000
 Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

ZEICHENERKLÄRUNG

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- | | |
|---|--|
| Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| z.B. MU ₁ | Urbanes Gebiet, nummeriert § 6a BauNVO |
| Fläche für den Gemeinbedarf | § 9 Abs. 1 Nr. 5 |
| Zweckbestimmung: Schule | |
| Zweckbestimmung: Festhalle | |
| Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| z.B. 0,6 | Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß § 16 BauNVO |
| z.B. III | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß § 16 BauNVO |
| Durchgang | |
| LH mind. 3m | Lichte Höhe in Metern über Gehweghöhe, Mindestmaß |
| Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| Baulinie | § 23 BauNVO |
| Baugrenze | § 23 BauNVO |
| o | offene Bauweise § 22 BauNVO |
| g | geschlossene Bauweise § 22 BauNVO |
| a | abweichende Bauweise § 22 BauNVO (vgl. textl. Festsetzung 2.1) |
| Verkehrsräume | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| Straßenverkehrsfläche, öffentlich | |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich | |
| Zweckbestimmung: verkehrsberuhigte Zone | |
| Zweckbestimmung: öffentlicher Fuß- und Radweg (mit "C" gekennzeichnetem Bereich gleichzeitige Erschließung der angrenzenden Flurstücke 208, 209, 212, 26/5) | |
| Straßenbegrenzungslinie | |
| Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit | |
| Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |
| Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | |

- Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung sowie des Höchstmaßes der Grundflächenzahl (GRZ) § 16 BauNVO
 - Flächen mit bedingter Zulässigkeit gem. textlicher Festsetzung Nr. 3.0
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Bestandsgebäude
 - Bemaßung, in Metern
- Alle Maße sind in Meter angegeben.*

TEXT (TEIL B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 In den Urbanen Gebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO
- Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und
 - Tankstellen
- nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.2 In den Urbanen Gebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Bad Oldesloer Sortimentsliste allgemein unzulässig:
- Bekleidung, Wäsche
 - Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
 - Sportbekleidung und -schuhe, Sportartikel
 - Schuhe
 - Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
 - Spielwaren
 - Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen
 - Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
 - Foto und Fotobehör
 - Augenoptik und Hörgeräteakustik
 - Uhren, Schmuck
 - Lederwaren, Koffer und Taschen
 - Musikalien, Musikinstrumente
 - Fahrräder und Zubehör

- 2.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 2.1 In der abweichenden Bauweise gelten die Vorgaben der offenen Bauweise. Davon abweichend sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche an der nördlichen Flurstücksgrenze Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.
- 3.0 Flächen mit bedingter Zulässigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 3.1 Aufgrund bekannter schädlicher Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind auf den in der Planzeichnung mit bedingter Zulässigkeit festgesetzten Flächen Vorhaben nach § 29 BauGB, jegliche Maßnahmen und jegliche anderen Eingriffe in den Boden ausschließlich unter den folgenden Bedingungen zulässig:
- Es kann nachgewiesen werden, dass eine Sanierung der schädlichen Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 7 BBodSchG oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 8 BBodSchG vorgesehen sind.
 - Alle Vorhaben, jegliche Eingriffe und Maßnahmen in den Boden sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen, abzustimmen und nach ihrer Entscheidung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.
- 3.2 Sind die Bedingungen gemäß der textlichen Festsetzung 3.1 nicht erfüllt, ist jegliches Vorhaben, jegliche Maßnahme oder jeglicher Eingriff in den Boden unzulässig. Die Flächennutzung als Gemeinbedarfsfläche bleibt bestehen.
- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 4.1 In den Urbanen Gebieten sowie in den Flächen für den Gemeinbedarf sind Gehwege und ebenerdige nicht überdachte Stellplätze in einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen.
- 4.2 Für Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem oder gelblichem (= bernstein/amber) Licht (< 2.400 Kelvin) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Baum- und Gehölzbestände ist unzulässig.
- 4.3 Fassaden mit einem zusammenhängenden Glasanteil größer als 75 v. H. oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasflächen von größer 6 m² sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. mehrschichtiger Fassadenaufbau, Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigem Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelelauge zu strukturieren bzw. als Hindernis sichtbar zu machen.
- 5.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 5.1 Das Gehrecht ist innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf verschiebbar.
- 6.0 Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 6.1 Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109-1:2018-01, müssen den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen. Für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Abbildung 1 zu entnehmen. Für alle anderen schutzbedürftigen Räume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Abbildung 2.

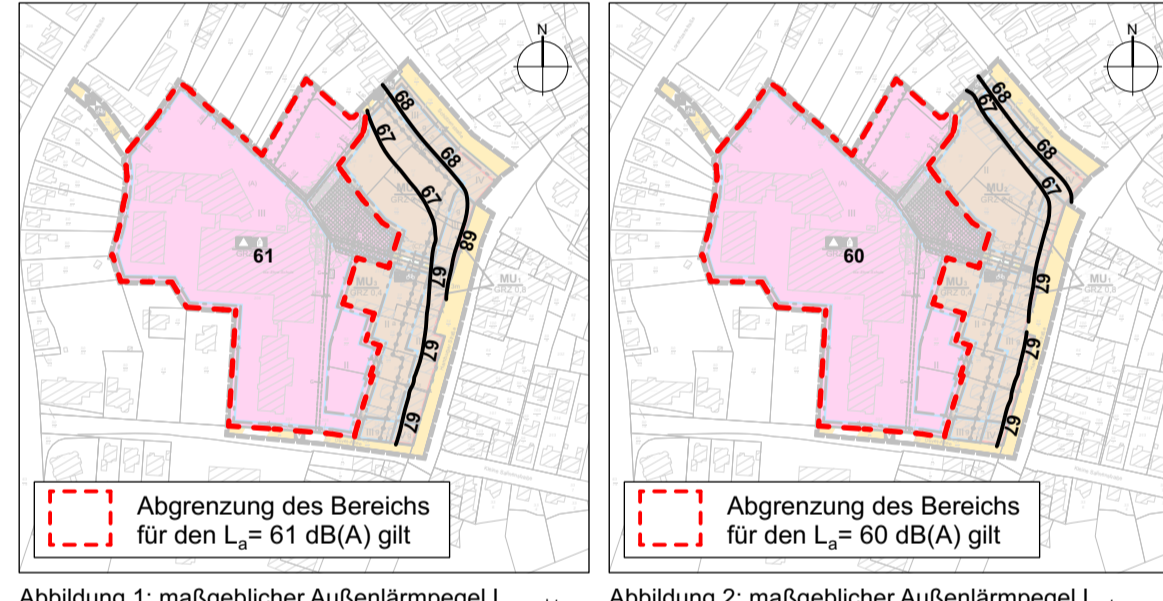


Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel L_{A,tag} gilt
 Abbildung 2: maßgeblicher Außenlärmpegel L_{A,nacht} gilt

- 6.2 Bei Außenbereichen einer Wohnung (z. B. Terrassen, Balkone) innerhalb der in der Abbildung 3 mit "(A)" gekennzeichneten Bereiche ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Schirmwände, verglaste Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten) oder schützend angeordnete Gebäude(teile) sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass auf dem / in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereichen ein Tagpegel von kleiner 63 dB(A) erreicht wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen Außenbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.
- 6.3 Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 innerhalb der in der Abbildung 4 mit "(B)" gekennzeichneten Bereichen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlafzimmern durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 6.4 Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.
- 7.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- 7.1 Die innerhalb der als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig an derselben Stelle zu ersetzen.
- 8.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 (1) Nr. 8 LBO)**
- 8.1 Die Dächer der Hauptgebäude bis zu einer Dachneigung von 20° sind auf mindestens 60 % der Dachflächen mit einem 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

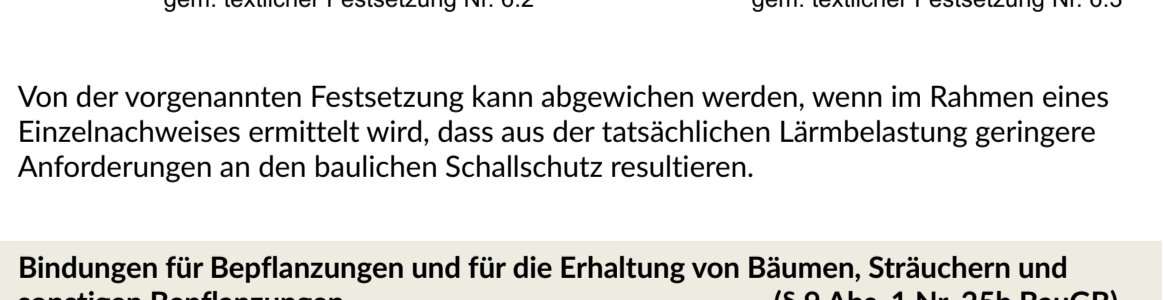


Abbildung 3: mit "(A)" gekennzeichnete Bereiche gem. textlicher Festsetzung Nr. 6.2
 Abbildung 4: mit "(B)" gekennzeichnete Bereiche gem. textlicher Festsetzung Nr. 6.3

- 6.2 Die Außenbereiche einer Wohnung (z. B. Terrassen, Balkone) innerhalb der in der Abbildung 3 mit "(A)" gekennzeichneten Bereiche ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Schirmwände, verglaste Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten) oder schützend angeordnete Gebäude(teile) sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass auf dem / in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereichen ein Tagpegel von kleiner 63 dB(A) erreicht wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen Außenbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.
- 6.3 Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 innerhalb der in der Abbildung 4 mit "(B)" gekennzeichneten Bereichen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlafzimmern durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 6.4 Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.
- 7.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- 7.1 Die innerhalb der als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig an derselben Stelle zu ersetzen.
- 8.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 (1) Nr. 8 LBO)**
- 8.1 Die Dächer der Hauptgebäude bis zu einer Dachneigung von 20° sind auf mindestens 60 % der Dachflächen mit einem 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Hinweise**
- DIN-Normen**
 Die genannten DIN-Normen sind im Sachbereich Stadtentwicklung der Stadt Bad Oldesloe einsehbar.
- Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen**
 Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden sowie von Parkplätzen sind die gesetzlichen Regelungen des Energieeinspar- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) zu berücksichtigen.
- Artenschutz**
AV1 Ausschlussfrist für Gehölzbesitzung
 Die Baufeldreimachung / Rodung von jeglichen Gehölzen sind zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig.
- AV2 Kontrolle stammstarker Bäume auf Baumhöhlen**
 Einzelbäumen mit einem Stammdurchmesser > 60 cm in 1 m Höhe sind vor der Fällung auf Baumhöhlen durch eine sachverständige Person zu untersuchen und mittels Endoskopkamera auf Besatz zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
 Werden Besatz durch Fledermäuse oder Hinweise auf eine frühere Nutzung der Höhle durch Fledermäuse festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
 Bei Nicht-Besatz sind die entsprechenden Baumhöhlen zu verschließen, um das Einwandern von Fledermäusen bis zur Fällung zu unterbinden.
 Vor den Fällarbeiten sind bei Artenfund Ersatzquartiere für besitzte Fledermaushöhlen im Verhältnis 1 : 3 zu schaffen. Die Ersatzquartiere sind in einem Radius von bis zu 200m des Eingriffs herzustellen und müssen vor Beginn der Fällarbeiten funktionsfähig sein.
- AV3 Baueinengrenzung für Gebäudeabriss**
 Die Arbeiten zum Abriss von Gebäuden sind im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. zu legen.
 Bei Abrissarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09. sind die Gebäude auf Besatz von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen durch eine fachkundige Person zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Untersuchung sowie das weitere Vorgehen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abzustimmen.
 Vor den Abrissarbeiten sind bei Artenfund jeweils artspezifische Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen für besitzte Fledermaushöhlen bzw. Brutplätze im Verhältnis 1 : 3 zu schaffen. Die Ersatzquartiere sind in einem Radius von bis zu 200m des Eingriffs herzustellen und müssen vor Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig sein.
- Bodenschutz**
 Die in der nachfolgenden Abbildung 5 schraffierten Flächen sind als A2-Archivflächen eingestuft.
 Jede Baumaßnahme bzw. jeder Eingriff in den Boden sowie Anträge zur Niederschlagsversickerung / Entsiegelungen / Verlegung von Leitungen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen. Die Arbeiten sind von einem*r Sachverständigen nach Bodenschutzrecht zu begleiten.

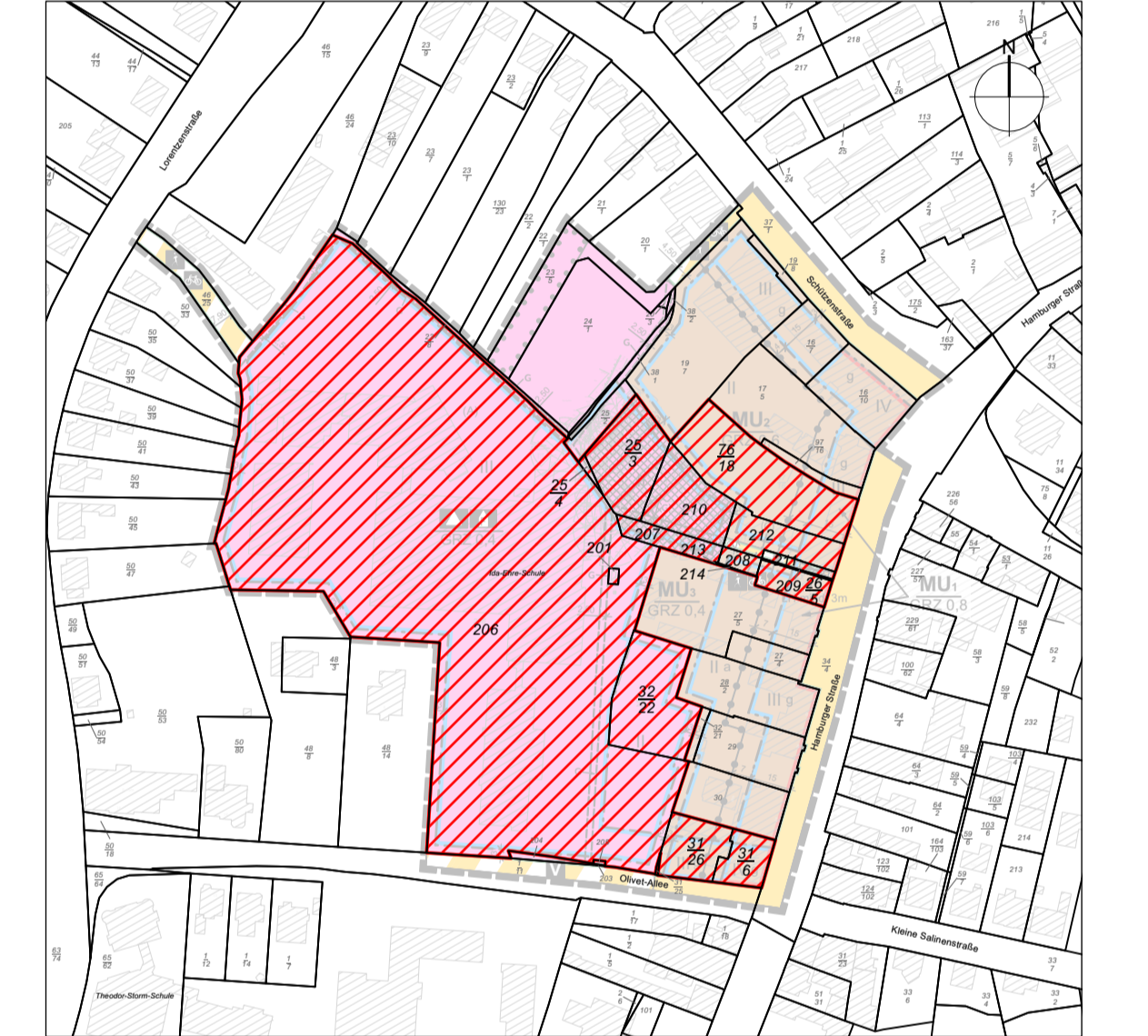


Abbildung 5: Im Altlastenkataster als A2-Archivflächen gekennzeichnete Flächen

- Städtische Satzungen**
 Es gilt die Werbesatzung der Stadt Bad Oldesloe mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2015.
- Es gilt die **1. Erhaltungssatzung** der Stadt Bad Oldesloe mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1989.
- Es gilt die **Baumschutzsatzung** der Stadt Bad Oldesloe mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2015.

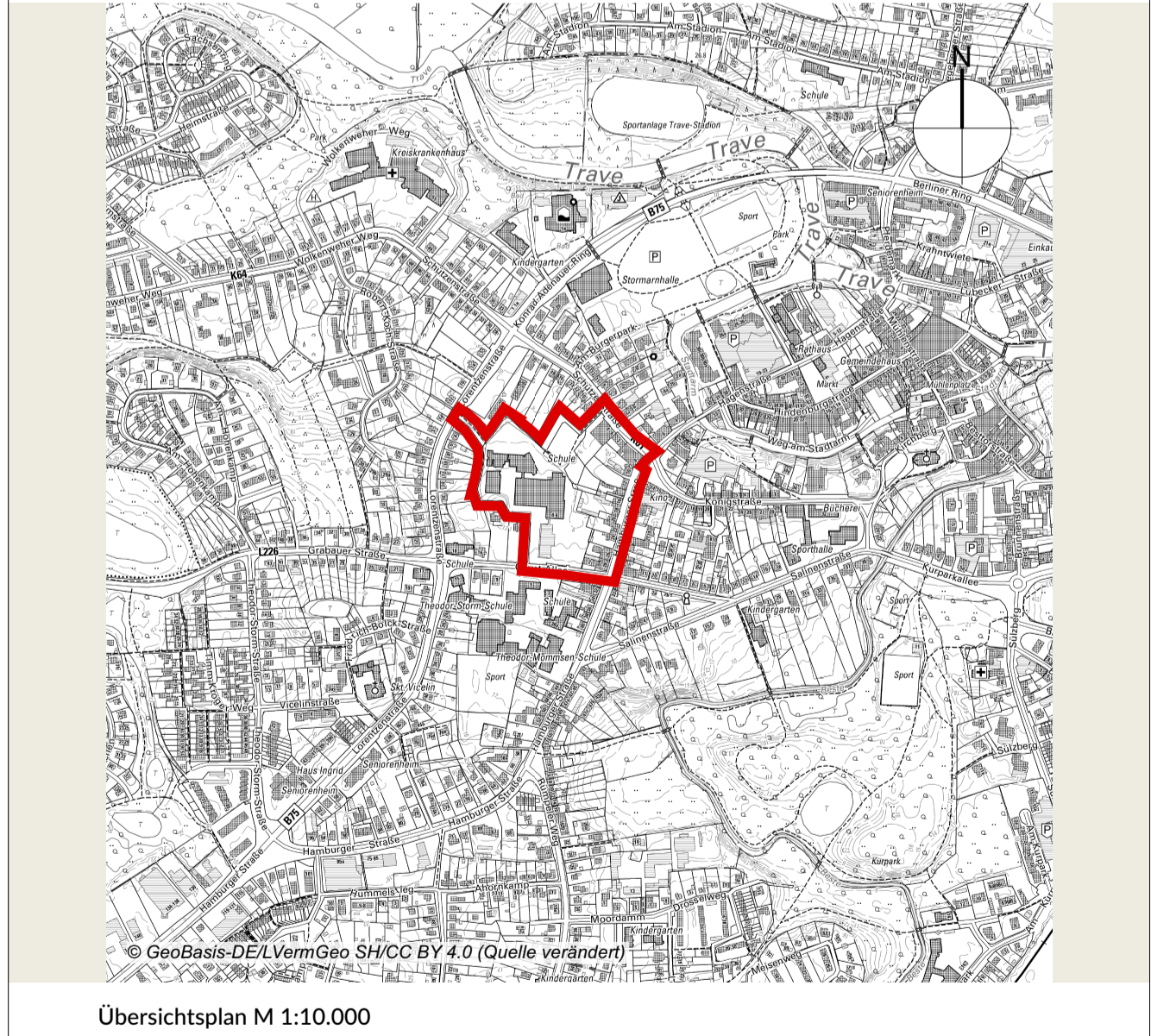
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Wirtschafts- und Planungsausschusses vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stormarer Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt am ...
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom ... bis ... (einschließlich) durchgeführt. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.badoldesloe.de/ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat am ... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23n und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23n, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden in der Zeit vom ... bis ... (einschließlich) nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich in der Stadtverwaltung Bad Oldesloe öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Stormarer Tageblatt, den Lübecker Nachrichten sowie im Oldesloer Markt am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www.badoldesloe.de/ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (2) BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Bad Oldesloe, ... (Lembke) Bürgermeister
- ... den ... öffentl. best. Vern.-Ing.

- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23n, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Bad Oldesloe, ... (Lembke) Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.
- Bad Oldesloe, ... (Lembke) Bürgermeister
- Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23n durch die Stadtverordnetenversammlung sowie Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch öffentliche Bekanntmachung am ... sowie durch nachrichtliche Veröffentlichung im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
- Bad Oldesloe, ... (Lembke) Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23n, 2. Änderung der Stadt Bad Oldesloe für das Gebiet Olivet-Allee 2-6 (gerade Nrn.), Hamburger Straße 8-28 (gerade Nrn.) sowie Schützenstraße 2-6 (gerade Nrn.), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23n 2. ÄNDERUNG

Bad Oldesloe, ... (Lembke) Bürgermeister

für das Gebiet:
 Olivet-Allee 2-6 (gerade Nrn.), Hamburger Straße 8-28 (gerade Nrn.)
 Schützenstraße 2-6 (gerade Nrn.)

Plangeber:
 Stadt Bad Oldesloe, der Bürgermeister, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe
 Tel.: 04531 504 430; E-Mail: stadtentwicklung@badoldesloe.de

erneuter Entwurf
 12.05.2025 (Wirtschafts- und Planungsausschuss)

040 - 44 14 19
 Geomaringer 67
 22087 Hamburg
 www.archi-stad.de
 ARCHITEKTUR
 STADTPLANUNG
 entwickeln und gestalten

Stand: 22.04.2025 | Bearbeiter: Schwanitz, Jahn | Projekt Nr.: 1445